

Allgemeine Geschäftsbedingungen Klaus Meyer GmbH & Co.KG

für Lieferungen und Leistungen Stand 01.01.2015

1 Allgemeines

- 1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB. Abweichend kann schriftlich die VOB/B zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

2 Kostenvoranschläge und Angebote

- 2.1 Kostenvoranschläge und Angebote sind freibleibend und soweit nicht anders angegeben nach Erstellungsdatum 3 Wochen gültig.
- 2.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sollte dies doch erfolgen, wird das Angebot kostenpflichtig. Bei Nichterteilung des Auftrages sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten.

3 Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind der Auftrag und die Auftragsbestätigung maßgebend. Weicht die Auftragsbestätigung von dem Auftrag ab, so stellt die Auftragsbestätigung ein neues Angebot dar, das von dem Auftraggeber innerhalb einer bestimmten Annahmefrist, spätestens aber binnen 14 Tagen zu bestätigen ist.
- 3.2 Alle Leistungen werden durch ein Abnahmeprotokoll/Arbeitsaufmass mit der Unterschrift des Auftraggebers und unseres Vertreters am Tag Beendigung der Arbeiten/der Übergabe endgültig bestätigt.
- 3.3 Lieferfristen und -termine stehen außerdem unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.4 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß 2.2 erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn und soweit erforderlich, eine kostenlose Bereitstellung eines Strom-, Gas-, Wasseranschlusses gewährleistet ist, sowie eine möglicherweise vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist. Gesondert gilt für Photovoltaik- und Batterieanlagen, dass eine Lieferung und Installation, sofern nichts anderes vereinbart wurde, vier Wochen nach Vertragsschluss sowie die Vorlage der Finanzierungszusage der KfW und/oder der Hausbank des Auftraggebers oder eines Kapitalnachweises erfolgt.

4 Preise

- 4.1 Für Endkunden verstehen sich alle genannten Preise inklusive der zurzeit gültigen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird am Ende der Rechnung ausgewiesen.
- 4.2 Für gewerbliche Kunden verstehen sich alle genannten Preise exklusive der zurzeit gültigen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird am Ende der Rechnung ausgewiesen.
- 4.3 Die Preise gelten für die im Angebot aufgeführten Lieferungen und Leistungen. Wir behalten uns vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -Erhöhungen eintreten, die auf Komponentenänderungen oder Mengenableichungen zurückzuführen sind; diese werden wir auf Verlangen nachweisen.
- 4.4 Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle. Bei Abrechnung nach Aufmaß sind zu den ausgemessenen Rohrleitungen und Kabellängen 10% für Verschnitt hinzuzurechnen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Bei Weiterveräußerung tritt der Auftraggeber seine Forderungen gegen den Erwerber hiermit an uns ab; wir nehmen für diesen Fall die Abtretung an.

6 Versuchte Instandsetzung

- 6.1 Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Fehler nicht behoben oder das Objekt nicht Instand gesetzt werden, weil
 - a) der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
 - b) der Fehler/Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann,ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers (z. B. Ersatzteile können nicht mehr beschafft werden) fällt.

7 Zahlungs- und Abnahmebedingungen

- 7.1 Alle Zahlungen sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug frei an uns oder eines unserer Konten innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

- 7.2 Wir behalten uns vor bei nicht Einhaltung der Zahlungsziele oder noch ausstehenden offenen Rechnungen eine Inbetriebnahme mit dem Energienetzbetreiber erst nach Begleichung der offenen Forderungen durchzuführen.
- 7.3 Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.
- 7.4 Wir erklären nach erfolgreicher Funktionsprüfung die Abnahmebereitschaft. Führt der Auftraggeber aus einem anderen Grund als einem erheblichen und unverzüglich schriftlich angemeldeten Mangel die Abnahme nicht durch, so gilt die Lieferung und Leistung sechs Wochen nach Erklärung der Abnahmebereitschaft als abgenommen.
- 7.5 Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Verzugszinsen entsprechend § 288 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

8 Gefahrübergang

- 8.1 Bei Vorauslieferung der Waren geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware an der Objektadresse angeliefert worden ist.
- 8.2 Für vom Auftraggeber gelieferte Waren, die durch uns ein- oder verbaut werden, geht die Gefahr mit der Installation durch uns auf den Auftraggeber über. Hierzu bedarf es keiner Abnahme durch den Auftraggeber.

9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Informationen über eventuelle zusätzliche Herstellergarantien entnehmen Sie bitte der Produktdokumentation.
- 9.2 Für vom Auftraggeber gelieferte Waren, die durch uns ein- oder verbaut werden, schließen wir die Gewährleistung unserer Seite voll umfänglich aus. Der Auftraggeber trägt die Gewährleistung für gelieferte Waren und Leistungen.

10 Haftung

- 10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Haftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, einschließlich der gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 10.2 Für vom Auftraggeber gelieferte Waren, die durch uns ein- oder verbaut werden, übernehmen wir keine Haftung. Hiervon ausgeschlossen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.3 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung vorbehaltlich 10.1 aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Auftraggeber nach dem gesamten Leistungsbild des Vertrages regelmäßig vertrauen darf.
- 10.4 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Insbesondere wird für Schäden an Dacheindeckung, die vom Hersteller nicht für eine Begehrbarkeit konzipiert und ausgelegt worden sind(z.B. dünnwandige Trapezbleche), im Rahmen der Montagetätigkeit von uns keine Haftung übernommen.
- 10.5 Von allen Haftungsbeschränkungen unberührt bleibt die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Entsprechendes gilt für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.6 Der Auftragnehmer darf seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf einen Nachunternehmer übertragen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

11 Rücktrittsrecht für Photovoltaikanlagen

- 11.1 Sofern vier Wochen nach Vertragsschluss keine Finanzierungszusage der KfW und/oder der Hausbank des Auftraggebers und kein Kapitalnachweis vorliegen, besteht für beide Seiten ein Rücktrittsrecht. Die Parteien erklären nach Ablauf einer vereinbarten Nachfrist verbindlich, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Eine Lieferung erfolgt erst danach. Das Rücktrittsrecht des Auftragsgebers besteht allerdings nur dann, wenn er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Sofern die Finanzierungszusage der KfW und/oder der Hausbank dagegen wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist ausschließlich der Auftragsnehmer zum Rücktritt berechtigt und der Auftraggeber zum Ersatz sämtlicher nutzloser Aufwendungen des Auftragsnehmers verpflichtet.

12 Gerichtsstand

- 12.1 Gerichtsstand ist Schleswig.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Bedingungen des Auftraggebers, die mit diesem Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns auch dann unverbindlich, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 13.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.
- 13.3 Alle vertraglichen Vereinbarungen, auch Änderungen und/oder Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Insbesondere sind mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform unwirksam.